

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

MERKBLATT

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

1. Gesetzliche Grundlage

Erfolgt bei der Wohngemeinde eine Abmeldung durch den Ausländer oder die Ausländerin, kann unter gewissen Voraussetzungen die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung (Aufrechterhaltung) beantragt werden (Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG] i.V.m. Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Es handelt sich hierbei um einen Ermessensentscheid der Behörde, auf dessen Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gründe für die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Die Aufrechterhaltung kann auf Gesuch hin bis höchstens vier Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn Gesuchstellende ihren Wohnsitz aus einem der nachgenannten Gründe vorübergehend ins Ausland verlegen:

- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthalt oder sonstiger Ausbildungszwecke
- Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitseinsatzes im Ausland für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz
- Absolvierung des Militärdienstes
- Besondere medizinische Gründe
- Abklärung der Wiedereingliederung für Ausländer der 2. Generation und im Pensionsalter

3. Vorgehen bei der Gesuchstellung

Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung (Formular D4660) muss vor dem beabsichtigten Wegzugsdatum bei der Wohngemeinde oder beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) eingereicht werden. Ansonsten ist die Bewilligung von Gesetzes wegen erloschen (Art. 61. Abs. 1 Bst. a AIG).

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen, welche nur in einer Amtssprache oder in englischer Ausführung geprüft werden. Ansonsten ist zwingend eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

3.1 Absolvierung eines Studiums, Sprachaufenthalts oder zu sonstigen Bildungszwecken

Immatrikulation oder Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtung

- ▶ Gesuch wird erst nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz geprüft.

3.2 Auslandeinsatz im Auftrag eines Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz

Bestätigung des Arbeitgebenden über den Arbeitseinsatz und Weiterbeschäftigung des Gesuchstellers nach dem Auslandeinsatz zu den bisherigen Konditionen

3.3 Absolvierung des Militärdienstes

Kopie des Marschbefehls, nach Beendigung: Bestätigung über den geleisteten Militärdienst

3.4 Besondere medizinischen Gründen

Medizinischer Beleg für Antritt, Absolvierung und Notwendigkeit der Therapie (Bsp. spezialisierte Einrichtungen) mittels ärztlichem Attest

3.5 Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten

Betrifft ausländische Personen,

- der zweiten Ausländergeneration, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, hier die Schulen besucht und allenfalls ihre berufliche Ausbildung absolviert haben
- die das Rentenalter erreicht haben oder die auf Grund ihres Jahrgangs bereits die Möglichkeit zur Frührentenversicherung hätten

Weiter müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Zehn Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Schweiz und klagloses Verhalten
- Gesuchsteller, welche noch keine Pension beziehen, dürfen sich das Pensionskassenkapital auf Grund der Ausreise aus der Schweiz nicht ausbezahlen lassen. Ein Bezug ist an eine definitive Ausreise geknüpft, während die Aufrechterhaltung vorübergehender Natur ist.
 - ➔ Für das Gesuch muss die Erklärung betreffend Pensionskassengelder (Formular N18360) unterschrieben und das Pensionskassenkapital auf eine Freizügigkeitseinrichtung einbezahlt werden. Ein Beleg seitens MIKA kann jederzeit eingefordert werden.

4. Wichtige Hinweise

Das Gesuch um Aufrechterhaltung wird nur bei Vollständigkeit geprüft und muss spätestens bis zum Wegzugsdatum bei der Wohngemeinde oder beim MIKA eingereicht werden. Die Gesuchsteller müssen sich selbstständig vor der geplanten Ausreise aus der Schweiz bei der zuständigen Wohngemeinde abmelden sowie den Ausländerausweis abgeben.

Die Aufrechterhaltung hat nur dann Gültigkeit, wenn der Entscheid des MIKA den Gesuchstellenden an die bekannte Wohnadresse auf dem üblichen Postweg oder elektronisch an die im Gesuch notierte E-Mail **nachweislich zugestellt** werden kann und die festgesetzte **Staatsgebühr** fristgerecht bezahlt wird.

Die Erreichbarkeit der Korrespondenz obliegt in der Verantwortlichkeit der Gesuchstellenden.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen erlischt die Niederlassungsbewilligung mit der Abmeldung ins Ausland, sofern der Auslandsaufenthalt länger als sechs Monate gedauert hat.

Bei der Rückkehr muss die finanzielle Unabhängigkeit gewährleistet sein, ansonsten wird die Niederlassungsbewilligung widerrufen.

Die maximale Dauer der Aufrechterhaltung beträgt vier Jahre (Art. 61 Abs. 2 AIG). Eine erneute Aufrechterhaltung ist erst dann wieder möglich, wenn die Gesuchsteller seit ihrem letzten Auslandsaufenthalt **dieselbe im Ausland verbrachte Zeitspanne** wieder in der Schweiz leben.